



**Informationen zur Allgemeinverfügung
betreffend die Beschränkung der sozialen Kontakte**

Information/Anweisung für Privatpersonen

Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Von dem Verbot umfasst sind auch private Feiern und Zusammenkünfte.

Kontakte außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei folgende Bedingungen zwingend eingehalten werden:

1. In der Öffentlichkeit (einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs [im Folgenden: ÖPNV]) ist — wo immer möglich — ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Das gilt auch für die körperliche oder sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch für Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung wohnen. Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot von Mensch zu Mensch gefährden (z. B. Gruppenbildung, Picknicken und Grillen), sind untersagt.
2. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist Einzelpersonen gestattet. **Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt**, ausgenommen von dieser Beschränkung sind Angehörige sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben. Ebenfalls ausgenommen sind Wartebereiche des ÖPNV unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen.
3. Weiterhin zulässig sind insbesondere:
 - a) die körperliche und sportliche Betätigung im Freien,
 - b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen,
 - c) die Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapie),
 - d) der Besuch von anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Drogerien,

Bitte wenden!

Version: 24.03.2020

- e) der Besuch bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
- f) die Betreuung von hilfebedürftigen Personen und Minderjährigen, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs i. S. des Buchst. e, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind,
- g) die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen, jedoch nur im engsten Familienkreis,
- h) die Wahrnehmung einer seelsorgerischen Betreuung durch einzelne Geistliche,
- i) die Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen einer Notbetreuung von Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist,
- j) der Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern sowie von anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
- k) die Versorgung, Betreuung oder Ausführung von selbst gehaltenen Tieren oder von Tieren, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie eine tierärztlich notwendige Versorgung,
- l) die Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person, naher Angehöriger oder des Eigentums sowie anderer vergleichbarer Notlagen, die nicht anders abgewendet werden können,
- m) wenn Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist.

Ahnung von Verstößen gegen die Allgemeinverfügung

Ein Verstoß gegen die Allgemeinverfügungen stellt eine Straftat dar und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden. Schließungen von Betrieben, die der Allgemeinverfügung unterliegen, werden notfalls in Anwendung von Zwangsmaßnahmen durchgesetzt.

Hygieneregeln:

Es gilt, eine Ausbreitung der Ansteckung mit dem Corona-Virus soweit irgend möglich zu verhindern und das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Hierzu ist bezüglich der Beschränkung der sozialen Kontakte insbesondere zu beachten:

1. Abstand halten beim Husten und Niesen, dabei Armbeuge vor Mund und Nase halten.
2. Hände regelmäßig mit Wasser und Seife waschen.
3. Berührungen von Augen, Nase und Mund vermeiden.
4. Vermeiden Sie den Kontakt zu offensichtlich erkrankten Personen.
5. Verzichten Sie auf das Händeschütteln zur Begrüßung und Verabschiedung.